

Sitzungsvorlage
Nr. 3.1-172/2026

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Technischer Ausschuss	25.08.2026	öffentlich	

**Betreff: Beschluss zum Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36
 BauGB für die nachträgliche Beantragung zur Errichtung eines Carports**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Carports und einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche - nachträgliche Beantragung auf dem Grundstück Äußere Hainichener Straße 2 (Flurstücke 116/4 und 116/9 in der Gemarkung Dittersbach) das Einvernehmen zu erteilen/nicht zu erteilen.

Sachverhalt:

Für die Errichtung eines Carports und einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche hat die Antragstellerin am 19.05.2025 eine nachträgliche Baugenehmigung erhalten mit der Auflage, die baulichen Anlagen bis zum 31.12.2025 zurückzubauen. Der Grund für den geforderten Rückbau ist die Lage innerhalb der Bauverbotszone der Autobahn. Eine Stellungnahme des Bundesfernstraßenamtes i.V.m. der Autobahn GmbH liegt aktuell noch nicht vor. Das Objekt befindet sich neben der Autobahnanschlussstelle Frankenberg an der Äußeren Hainichener Straße 2 auf den Flurstücken 116/4 und 116/9 Gemarkung Dittersbach (siehe Anlage 1).

Mit Schreiben vom 06.07.2026 hat die Antragstellerin eine Anfrage an das Landratsamt auf unbefristete Genehmigung Ihres Vorhabens gestellt (siehe Anlage 2). Der Carport soll demnach aktuell als Holzzwischenlager genutzt werden und durch den Rückbau würden erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Eine Beeinträchtigung der nahen Autobahn wird aufgrund der vorhandenen Lärmschutzwand als unzutreffend von der Antragstellerin eingeschätzt.

Für die weitere Beurteilung des Vorhabens ist anzumerken, dass der Carport direkt angrenzend an die Schutzzone einer Ferngasleitung der Firma ONTRAS gebaut wurde. Eine Stellungnahme des Gasversorgers liegt nicht vor. Die Zuwegung von der öffentlichen Straße zum Objekt erfolgt über das angrenzende städtische Flurstück 116/7 in der Gemarkung Dittersbach. Ein Geh- und Fahrrecht zur Nutzung dieses Flurstückes liegt nicht vor. Weiterhin ist festzustellen, dass sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“ in direkter Nachbarschaft des Vorhabens befindet.

Aus städtebaulicher Sicht ist festzustellen, dass sich das Vorhaben planungsrechtlich im Außenbereich befindet. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg/Sa. stellt das gesamte Areal als Landwirtschaftsfläche dar. Folglich handelt es sich um eine Erweiterung in den Außenbereich. Beachtlich ist weiterhin, dass sich lediglich das Flurstück 116/4 im Alleineigentum der Antragstellerin befindet. Das Flurstück 116/9 ist im Eigentum der Anlieger.

Unter Würdigung der vorgenannten Punkte sollte dem Vorhaben aus Verwaltungssicht das Einvernehmen nicht erteilt werden.

Keine finanziellen Auswirkungen

Bürgermeister

Amtsleiter

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Antragsschreiben